

Hilfswerk Österreich

Apollogasse 4/5 | 1070 Wien

office@hilfswerk.at



Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird

(15. Ärztegesetz-Novelle)

Wien, am 20.5.2011

In der mobilen Pflege und Betreuung ist die Anleitung und Unterstützung von Angehörigen, vor allem pflegenden Angehörigen eine zentrale Aufgabe.

Neben der Anleitung zu pflegerischen Tätigkeiten wird vom diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal sowohl von Ärzten als auch den Angehörigen die Anleitung zu medizinischen Tätigkeiten erwartet. So wird unter anderem von den diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen nach Abstimmung und schriftlicher Anordnung durch den Arzt die Anleitung von Angehörigen zur Durchführung z.B. von Insulininjektionen oder eines Verbandwechsels durchgeführt. Dies ist von großer Wichtigkeit, da die häusliche Pflege im Regelfall auf einer Arbeitsteilung zwischen Hauskrankenpflege und Angehörigen beruht.

Im § 50a des Ärztegesetzes ist die Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten und die damit verbundene Anleitung von Angehörigen geregelt. Allerdings sehen weder das Ärztegesetz noch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz vor, dass Ärzte die Anleitung von Angehörigen bezüglich medizinischer Tätigkeiten an diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen weiterdelegieren können. Aus diesem Grunde ersuchen wir dringend die gesetzlichen Bestimmungen so zu modifizieren, dass zukünftig diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen auf Anordnung des Arztes diese Anleitung durchführen können.

Eine ähnliche Regelung sieht das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bereits in § 15 Abs 7 iVM §§ 3b und 3c vor, wo Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind, bestimmte medizinische Tätigkeiten an Personenbetreuer sowie an persönliche Assistenten weiterzudelegieren und diese entsprechend anzuleiten und zu unterweisen. Aus unserer Sicht spricht kein sachlicher Grund gegen eine analoge Anleitung und Unterweisung von pflegenden Angehörigen durch Gesundheits- und Krankenpflegepersonal.

In der Praxis würde damit ein gut funktionierendes Zusammenspiel zwischen Arzt, professionellem Pflegepersonal und pflegenden Angehörigen erleichtert werden.